

Anbei die Lösungen der Aktenauszüge vom 03.06.2019.

Die Lösung des Aktenauszuges B565 finden Sie ab Seite 14 direkt hinter der Lösung der Klausur B20.

# Klausuren für das 2. Examen

## B 20 Lösung – StA-Klausur Anklage, Teileinstellung



ALPMANN SCHMIDT

### Ermittlungsverfahren gegen Schneider und Böcker

17.06.2019 RA, FAStR Dr. Rolf Krüger / StA (GL) Dr. Martin Soyka

---

**Diebstahl (in einem besonders schweren Fall), Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Sachbeschädigung, Beihilfe zu einem Diebstahl in einem besonders schweren Fall; Dauerdelikt, natürliche Handlungseinheit**

**Verwertungsverbot bei fehlender Belehrung, Verlesung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls, Vernehmung der Verhörsperson, Fahrverbot**

**§§ 44, 52, 242, 243, 267, 274, 303 StGB; §§ 1, 6 PflVG, 22 StVG; §§ 55, 136, 170, 254 StPO**

---

Lösungshinweise zu den Schwerpunkten des Aktenauszuges

Diese Hinweise sind kein Teil der zu erstellenden Lösung, sondern dienen ausschließlich dazu, die Musterlösung nachvollziehbar zu machen. Für die praxisgerechte Bearbeitung ist es nicht erforderlich, dass sämtliche hier angesprochenen Fragen behandelt werden.

#### **I. Zeitliche und inhaltliche Übersicht**

20.02.2019

Beschuldigter Böcker leiht sich Opel Corsa für eine Probefahrt aus. Er übergibt das Fahrzeug dem Beschuldigten Schneider, damit dieser bei Unbekanntem Nachschlüssel anfertigen kann.

21.02.2019

Entwendung des Opel Corsa mittels neuen Schlüssels; Austausch der Kennzeichen

22.02.2019

FIN wird verändert; Veränderung der Farbe; im Folgenden Nutzung des Pkw

01.03.2019

Anonymer Hinweis; Aufnahme der Ermittlungen; Augenscheinseinnahme des Pkw; Feststellung der Veränderung der FIN und der Farbe; Sicherstellung des Fahrzeugs; Vernehmung des Zeugen Gerling:

Opel sei von einem Klaus Böcker in Coesfeld für eine Probefahrt ausgeliehen worden.

12.03.2019

Beschuldigter Schneider wird verantwortlich vernommen. Lässt sich ein, sein verunfalltes Opel-Modell durch ein anderes ersetzt zu haben. Beschaffte sich bei Probefahrt Ersatzschlüssel und gab das Auto zurück. Versah das Auto mit alten Kfz-Kennzeichen und fuhr unter Einsatz der Schlüsselkopie weg. Gibt an, sein Freund Böcker habe das Auto für ihn geholt.

14.03.2019

Zeugenschaftliche Vernehmung des Beschuldigten Böcker. Gibt an, mitgemacht zu haben, obwohl er den Eindruck hatte, Schneider wollte sich den Wagen oder Teile davon verschaffen.

22.03.2019

Böcker wird noch einmal als Beschuldigter vernommen. Er verweist auf seine Zeugenaussage.

01.04.2019

Tag der Bearbeitung

## **II. Mögliche Problemfelder**

**1.** Materiell-rechtlich sind die mit der Entwendung von Pkw gängigen Probleme zu erörtern, und zwar insbesondere im Hinblick auf den Diebstahl sowie auf Urkundsdelikte bezüglich der Kennzeichen und der FIN.

**2.** Prozessual ist die Frage zu erörtern, inwieweit die Äußerungen des Mitbeschuldigten Böcker, die dieser in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung abgab, verwertbar sind und ob ein Beweisverwertungsverbot besteht. Die gängige Rspr. zu diesen Fragen sollte in Grundzügen beherrscht werden.

### **Teil 1: Materiell-rechtliches Gutachten**

#### **A. Hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Schneider**

##### **1. Tatkomplex: Die Vorfälle am Abend des 21.02.2019**

**I.** Indem der Beschuldigte Schneider (S) das Fahrzeug mit dem Nachschlüssel entwendete, könnte hinreichender **Tatverdacht** für einen **Diebstahl** in einem **besonders schweren Fall** nach **§§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1\*** begründet sein.

**1.** Das Fahrzeug war für S eine **fremde bewegliche Sache**, da es nicht in seinem Eigentum stand.

**2.** Er hat – gegen den Willen des Berechtigten – den Gewahrsam des Autohauses gebrochen und eigenen Gewahrsam an dem Fahrzeug begründet, als er damit vom Hof fuhr. Somit liegt eine **Wegnahme** vor.

**3.** Dies erfolgte **vorsätzlich** sowie in der **Absicht rechtswidriger Zueignung**. Der Beschuldigte wollte das Fahrzeug für sich behalten und als eigenes nutzen.

**4. Rechtswidrigkeit** und **Schuld** unterliegen keinen Bedenken.

**5.** Es ist möglicherweise ein **besonders schwerer Fall** nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 anzunehmen.

Der Beschuldigte hat sich den Zugang zum Fahrzeuginneren verschafft mit Hilfe des am 20.03.2019 heimlich gefertigten Nachschlüssels. Hierbei handelt es sich um eine nicht vom Berechtigten autorisierte Kopie und damit um einen **falschen Schlüssel** i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1.<sup>1</sup>

Mithin besteht ein hinreichender Tatverdacht für einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1.

**II.** In Betracht kommt ein hinreichender Tatverdacht wegen eines **Computerbetruges** gemäß **§ 263 a Abs. 1 Var. 3** wegen der Nutzung der kopierten Daten auf den Nachschlüsseln bei der Öffnung des Fahrzeugs. Hierin könnte eine unbefugte Verwendung von Daten zu sehen sein. Was darunter zu verstehen ist, ist umstritten. Nach der herrschenden betrugspe-

\* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

<sup>1</sup> Fischer, StGB, 66. Aufl., § 243 Rn. 7, 12.



zifischen Auslegung sind Daten dann unbefugt verwendet, wenn der Einsatz Täuschungscharakter hatte, also der Täter die Daten durch verbotene Eigenmacht vom Datenverfügungsberechtigten erlangt hat.<sup>2</sup> Da der Originalschlüssel mit den darauf befindlichen Daten vom Verkäufer freiwillig, wenn auch motivirrtumsbehaftet, herausgegeben wurde, ist keine verbotene Eigenmacht festzustellen. Ein Computerbetrug scheidet aus.

**III.** Durch das Anbringen der Kennzeichen seines verunfallten Pkws an dem gestohlenen Fahrzeug könnte S sich einer **Urkundenfälschung** nach **§ 267 Abs. 1 Var. 2 und 3** hinreichend verdächtig gemacht haben.

**1.** Fraglich ist, ob hier eine entsprechende **Urkunde** i.S.d. § 267 Abs. 1 vorliegt. Eine Urkunde ist eine verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die bestimmt und geeignet ist, im Rechtsverkehr für eine außerhalb der Erklärung liegende Tatsache Beweis zu erbringen und die ihren Aussteller erkennen lässt.<sup>3</sup>

Die Kfz-Kennzeichen sind zunächst lediglich **Beweiszeichen**, bilden jedoch zusammen mit dem Stempel der Zulassungsstelle und dem Bezugsobjekt, nämlich dem Fahrzeug, eine sog. **zusammengesetzte Urkunde**.<sup>4</sup>

**2.** Indem die für ein Fahrzeug ausgegebenen Kennzeichen an einem anderen Fahrzeug angebracht werden, wird die Gedankenerklärung der Zulassungsstelle, einem bestimmten Fahrzeug sei ein bestimmtes Kennzeichen zugewiesen (§ 23 StVZO), unberechtigt verändert und die zusammengesetzte Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 2 **verfälscht**. Diese so verfälschte Urkunde hat S durch das nachfolgende Fahren auf öffentlichen Straßen, nämlich der Verbringung des Fahrzeuges zur Scheune, auch i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 3 **gebraucht**.<sup>5</sup>

**3.** Er handelte dabei **vorsätzlich** und in der **Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr**. Es kam ihm offensichtlich darauf an, im Straßenverkehr den Eindruck zu erwecken, es handle sich bei dem von ihm gestohlenen Fahrzeug um den auf ihn zugelassenen Pkw.

**4.** Rechtswidrigkeit und Schuld unterliegen keinen Bedenken.

Hinsichtlich des Verfälschens und des nachfolgenden Gebrauchmachens ist von einer einheitlichen Tat der Urkundenfälschung auszugehen.

**IV.** Hinreichender Tatverdacht könnte auch wegen eines **unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges** nach **§ 248 b** gegeben sein.

Im Hinblick auf den verwirklichten Diebstahl (s.o.) scheidet § 248 b Abs. 1 aber bereits wegen der formellen **Subsidiaritätsklausel** aus.

**V.** Durch das Anbringen der Kennzeichen seines verunfallten Pkws an dem gestohlenen Fahrzeug könnte zudem hinreichender Tatverdacht für einen **Kennzeichenmissbrauch** nach **§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StVG** begründet sein.

Der hier ebenfalls in Betracht zu ziehende Kennzeichenmissbrauch ist jedoch bereits nach dem Wortlaut des § 22 StVG gegenüber der Urkundenfälschung formell **subsidiär**.

**VI.** Indem S mit dem Fahrzeug vom Autohaus zur Scheune fuhr, könnte auch ein hinreichender Tatverdacht für ein **vorsätzliches Fahren ohne Versicherungsschutz** nach **§§ 1, 6 PfIVG** in Betracht kommen.

**1.** S hat das **Fahrzeug auf öffentlichen Wegen gebraucht**, als er es von dem Autohaus zur Scheune fuhr.

**2.** Der Gebrauch erfolgte auch **ohne** den erforderlichen **Haftpflichtversicherungsvertrag**. Denn bei dem von ihm gestohlenen und benutzten Fahrzeug handelte es sich um ein noch nicht zugelassenes Neufahrzeug.

<sup>2</sup> Fischer § 263 a Rn. 11

<sup>3</sup> Fischer § 267 Rn. 2.

<sup>4</sup> Fischer § 267 Rn. 7.

<sup>5</sup> Fischer § 267 Rn. 36.

**3.** Er handelte auch **vorsätzlich**, da er wusste, dass es sich um ein noch nicht zugelassenes Neufahrzeug handelte und ihm demgemäß auch bewusst war, dass für das Fahrzeug damit zwangsläufig noch kein Haftpflichtversicherungsvertrag bestand.

**4. Rechtswidrigkeit** und **Schuld** sind gegeben.

Mithin ist ein hinreichender Tatverdacht wegen eines Vergehens gegen § 6 Abs. 1 PflVG begründet.

## 2. Tatkomplex: Die Veränderung des Fahrzeuges

**I.** Durch den späteren Austausch der FIN könnte sich S einer **Urkundenfälschung** nach **§ 267 Abs. 1 Var. 2** hinreichend verdächtig gemacht haben.

**1.** Dann muss zunächst erneut eine (echte) **Urkunde** vorgelegen haben. Die Fabriknummer des Fahrzeugherstellers am Fahrgestell ist lediglich als Beweiszeichen zu sehen<sup>6</sup>, das aber mit dem Fahrzeug eine zusammengesetzte Urkunde bildet.

**2.** Durch den Austausch dieser Nummer wird die Gedankenerklärung des Herstellers, einem bestimmten Fahrzeug sei eine bestimmte FIN zugewiesen, unberechtigt in ihrem Inhalt verändert und daher **verfälscht**.

**3.** S handelte **vorsätzlich** und mit **Täuschungswillen im Rechtsverkehr**.

**4. Rechtswidrigkeit** und **Schuld** unterliegen keinen Bedenken.

**II.** Durch das Heraustrennen der FIN des gestohlenen Pkws könnte auch hinreichender Tatverdacht für eine **Urkundenunterdrückung** nach **§ 274 Abs. 1 Nr. 1** sowie einer Sachbeschädigung erfüllt sein. Diese sind jedoch gegenüber der Urkundenfälschung jedenfalls subsidiär, weil sich diese Beschädigung nur als Mittel zur Verfälschung darstellt<sup>7</sup> und notwendigerweise mit ihr zusammenfällt, sodass der Unrechtsgehalt der Substanzveränderung vollständig in der Urkunden(ver)fälschung enthalten ist.

**III.** Durch das Umlackieren des Fahrzeuges könnte auch ein hinreichender Tatverdacht für eine **Sachbeschädigung** nach **§ 303 Abs. 1** begründet sein.

**1.** Die Sachbeschädigung ist wegen des fehlenden Strafantrages nur dann verfolgbar, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung dieser Tat besteht, vgl. § 303 c. Ob ein solches vorliegt, ist von der Staatsanwaltschaft zu prüfen und ggf. zu bejahen. Maßgebend dabei ist das gesamte Unrecht der Tat und kann erst bei Feststellung der materiellen Rechtslage im Übrigen sinnvoll beantwortet werden.

**2.** S müsste das Fahrzeug **beschädigt** haben. Eine Beschädigung durch Verletzung der Sachsubstanz wird auch dann bejaht, wenn – wie hier der aufgetragene Lack – die überdeckende Substanz sich so mit der Sache selbst verbindet, dass eine Entfernung mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht oder nur unter Eingriff in die Substanz der Sache möglich ist.<sup>8</sup>

**3.** S handelte **vorsätzlich, rechtswidrig** und **schuldhaft**.

**4.** Vorbehaltlich der noch zu beantwortenden Frage nach dem besonderen öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung besteht hinreichender Tatverdacht wegen einer Sachbeschädigung.

Der Sachzusammenhang zum Inhalt der materiellrechtlichen Prüfung könnte es nahe legen, das besondere öffentliche Interesse schon bei dem jeweiligen Delikt abzuhandeln – nur abweichend von der Regel, dass Prozessvoraussetzungen vorzuziehen sind, erst nach der Feststellung der Strafbarkeit im Übrigen. So wird es von einigen Prüfungsämtern auch verlangt. Empfehlenswert erscheint es, das besondere öffentliche Interesse erst im verfahrensrechtlichen Gutachten zu diskutieren.

<sup>6</sup> BGHSt 9, 235; Fischer § 267 Rn. 6.

<sup>7</sup> Vgl. Sch/Sch/Cramer/Heine/Schuster, StGB, 30. Aufl., § 267 Rn. 71; a.A. offenbar Fischer § 274 Rn. 11, allerdings ohne Begründung.

<sup>8</sup> Fischer § 303 Rn. 9.



### 3. Tatkomplex: Die weitere Nutzung des Fahrzeuges

I. Durch die weitere Benutzung des Fahrzeuges könnte hinreichender Tatverdacht für **§ 267 Abs. 1 Var. 3** begründet sein.

S hat durch die weitere mehrwöchige Benutzung des Fahrzeuges die Urkundenfälschung als Dauerdelikt verwirklicht und zwar im Hinblick auf die **Kennzeichen**. Ein Gebrauch der ebenfalls **verfälschten FIN** kann hier jedoch nicht gesehen werden. Denn diese setzt voraus, dass die falsche oder verfälschte Urkunde zur sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht wird und damit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht.<sup>9</sup> Dies ist bei dem bloßen Fahren im Fahrzeug – anders als bei den Kennzeichen – nicht gegeben, weil die im Fahrzeuginneren verborgene Nummer dabei nicht offen sichtbar war.

II. Mit der dauernden Benutzung des Fahrzeuges besteht zudem hinreichender Tatverdacht bezüglich des **Fahrens ohne Versicherungsschutzes** gemäß **§§ 1, 6 PflVG**. Eine für sein verunfalltes und verschrottetes Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung deckt das Risiko des gestohlenen Fahrzeuges nicht ab, auch wenn die Kennzeichen und die FIN vom versicherten Fahrzeug stammen. Denn dadurch wird der Umstand, dass es sich um zwei verschiedene Fahrzeuge und damit um zwei verschiedene Versicherungsrisiken handelt, nicht beseitigt.

#### Gesamtergebnis und Konkurrenzen für S:

Der Beschuldigte S ist des Diebstahls in einem besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 hinreichend verdächtig. Das Herstellen einer gefälschten Urkunde durch Anbringung der Kennzeichen und das spätere Gebrauch durch das dauernde Benutzen der Fahrzeuge mit diesen Kennzeichen ist wiederum als einheitliche Tat anzusehen. Hinsichtlich der Urkundenfälschung durch den Austausch der FIN ist fraglich, ob diese in Tateinheit i.S.v. § 52 zum vorausgegangenen Diebstahl steht. Die Rspr. nimmt eine natürliche Handlungseinheit an, wenn in solchen Fällen ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem strafrechtlich relevanten Verhalten besteht und dieses auf einem einzigen Willensentschluss beruht. Dieser ist im vorliegenden Fall anzunehmen, weil S nach seiner eigenen Einlassung von vornherein vor hatte, das gestohlene Fahrzeug mit den Daten seines verunfallten Fahrzeuges zu versehen. Demgemäß besteht bezüglich S hinreichender Tatverdacht wegen eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung, Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz.

#### B. Hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Böcker

I. Indem B den Pkw zu einer Probefahrt abholte und dann dem S überließ, könnte hinreichender Tatverdacht für eine **Beihilfe zu einem Diebstahl in einem besonders schweren Fall** nach den **§§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 27** begründet sein.

1. Eine **vorsätzliche rechtswidrige Haupttat** des S, nämlich der Diebstahl in einem besonders schweren Fall, liegt vor.

2. B hat dem S das Fahrzeug und den Schlüssel überlassen, mit der Folge, dass S den Nachschlüssel fertigen lassen konnte. Er hat somit **Hilfe i.S.d. § 27 geleistet**.

3. Fraglich ist aber, ob dem B auch ein entsprechender **Gehilfenvorsatz** hinsichtlich des Vorhabens des S nachzuweisen ist.

a) Die **erste** Aussage des B bei der Polizei lässt zwar erkennen, dass er den Angaben des S, warum er den Wagen holen sollte, doch nicht geglaubt hat. Er hat ausgesagt, dass er schon damit rechnete, dass S sich „den Wagen oder Teile davon verschaffen wollte“. Dies legt einen **Eventualvorsatz** im Hinblick auf die Haupttat und eine diesbezügliche Beihilfehandlung

Die Bejahung oder Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses ist eine verfahrenssteuernde eigene Ermessensentscheidung des Staatsanwalts. Ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat besteht, hängt auch davon ab, ob und in welchem Umfang hinreichender Tatverdacht für weitere Delikte besteht. Sie kann daher nur sinnvoll beantwortet werden, wenn das Ergebnis der vollständigen materiellrechtlichen Lösung bekannt ist, vgl. AS-Skript Die staatsanwaltsschaftliche Assessorklausur (2017), Rn. 23.

<sup>9</sup> Fischer § 267 Rn. 36.

nahe. Dass er keine genaue Kenntnis vom eigentlichen Tatplan hatte, ist unschädlich, da er die Tat in ihren wesentlichen Zügen in sein Möglichkeitsbewusstsein aufgenommen hatte.<sup>10</sup>

Bedenken bestehen aber, ob diese Aussage überhaupt verwertbar ist. B ist nämlich seinerzeit als Zeuge und nicht als Beschuldigter vernommen worden. Fraglich ist damit, auf welche Weise das Ergebnis der zeugenschaftlichen Vernehmung in das Hauptverfahren eingeführt werden könnte, falls B seine Einlassung nicht wiederholt, und ob ein Beweisverwertungsverbot der Verwertung der Zeugenaussage entgegensteht.

**aa)** Eine unmittelbare Verwertung der Aussage durch **Verlesung des Protokolls** in einer späteren Hauptverhandlung nach **§ 254 StPO** ist schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich nur um ein polizeiliches und nicht um ein richterliches Protokoll handelt.

**bb)** Eine **Vernehmung der Verhörsperson** als Zeuge ist zwar grundsätzlich zulässig, könnte hier aber wegen des Unterlassens der Belehrung über das Schweigerecht und das Recht auf Verteidigerkonsultation gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, der nach § 163 Abs. 4 S. 2 StPO auch auf polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen Anwendung findet, ausgeschlossen sein. Das Fehlen einer Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO führt zu einem durch Widerspruch in der Hauptverhandlung auslösbaren Verwertungsverbot.<sup>11</sup>

**(1)** Dann müsste es sich bei der Befragung des B um eine Vernehmung als Beschuldigter gehandelt haben. Das könnte bereits zweifelhaft sein, weil er zunächst als Zeuge vernommen wurde. Nach st.Rspr. liegt § 136 StPO ein **subjektiv-objektiver Beschuldigtenbegriff** zugrunde. Dieser setzt in subjektiver Hinsicht den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich objektiv in einem Willensakt manifestiert. Auch wenn es an einem Willensakt der Strafverfolgungsbehörden fehlt, kann dennoch – abhängig von der Stärke des Tatverdachts – aus dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte eine Belehrungspflicht entstehen.<sup>12</sup> Falls der Tatverdacht so stark ist, dass die Strafverfolgungsbehörde anderenfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums, der hinsichtlich des Anfangsverdachts i. S. d. §§ 152 Abs. 2, 160 StPO besteht, überschreiten würde, wäre es verfahrensfehlerhaft, wenn der Betreffende als Zeuge und nicht als Beschuldigter vernommen wird.<sup>13</sup>

Durch die Einlassungen des S gegenüber dem Vernehmungsbeamten bestanden ausreichende Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung des B, mag S auch angegeben haben, B nicht über seinen Plan in Kenntnis gesetzt zu haben. B hätte damit grundsätzlich belehrt werden müssen.

**(2)** Eine Ausnahme von diesem Verwertungsverbot kann allerdings dann in Betracht kommen, wenn festgestellt werden kann, dass der nicht belehrte Beschuldigte sein Recht, schweigen zu können, **gekannt hat**.<sup>14</sup> Anhaltspunkte dafür sind bei B aber nicht ersichtlich, sodass auch von einer generellen Unverwertbarkeit der Aussage auszugehen ist, die auch eine Vernehmung der entsprechenden Verhörsperson umfasst.

**(3)** Die erfolgte Belehrung nach § 55 StPO vermag in diesem Zusammenhang den vorliegenden Belehrungsmangel nicht zu **heilen**, da die Stellung des Zeugen und seine grundsätzliche Aussagepflicht nicht mit der Stellung des Beschuldigten und dessen Aussagefreiheit zu vergleichen sind. Zudem steht dem Zeugen nach § 55 StPO nur ein beschränktes Auskunftsverweigerungsrecht zu. Die Angaben, die B im Rahmen seiner Vernehmung als Zeuge getätigt hat, sind – einen entsprechenden **Widerspruch in der Hauptverhandlung** bis zum Zeitpunkt gemäß § 257 StPO durch einen Verteidiger oder den diesbezüglich vom Gericht belehrten B selbst unterstellt – unverwertbar.

<sup>10</sup> Fischer § 27 Rn. 22.

<sup>11</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 136 Rn. 20 m.w.N.; BGHSt 38, 214, 218.

<sup>12</sup> BGH NStZ 2008, 48; Meyer-Goßner/Schmitt Einl. Rn. 76.

<sup>13</sup> BGH RÜ 4/2009, 236 f.

<sup>14</sup> Vgl. BGHSt 38, 214, 224.



b) Fraglich ist, ob auch die **nach** Belehrung als Beschuldigter durch Bezugnahme auf seine Zeugenvernehmung wiederholten Angaben unverwertbar sind.

aa) In diesem Zeitpunkt kannte B zwar sein Schweigerecht. Allerdings wusste er nicht, dass die vorher gemachten Angaben unverwertbar waren. Wer dies nicht weiß, kann annehmen, dass sein Schweigen ihm gar nichts mehr nutzt. Deshalb erfordert der Verstoß gegen die Belehrungspflicht in der ersten Vernehmung bei Wiederholung eine sog. **qualifizierte Belehrung**, durch die verhindert wird, dass ein Beschuldigter auf sein Aussageverweigerungsrecht nur deshalb verzichtet, weil er möglicherweise glaubt, eine frühere, unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustande gekommene Selbstbelastung nicht mehr aus der Welt schaffen zu können. Hieran fehlt es indes.

bb) Allerdings führt der Verstoß gegen diese Pflicht nach st.Rspr.<sup>15</sup> nicht automatisch zu einer Unverwertbarkeit der so gewonnenen Aussage, wenn an sich richtig belehrt worden ist, aber nur der Hinweis auf die Unverwertbarkeit bei Schweigen, also der qualifizierte Teil, fehlt. In einem solchen Fall ist die Verwertbarkeit der weiteren Aussagen nach erfolgter Beschuldigtenbelehrung durch **Abwägung im Einzelfall** zu ermitteln.

Bei einer solchen Abwägung ist auf das Gewicht des Verfahrensverstößes abzustellen und dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob die Vernehmung als Zeuge in bewusster Umgehung der Belehrungspflichten erfolgt ist. Weiter muss das Interesse an der Sachaufklärung Beachtung finden. Darüber hinaus ist maßgeblich darauf abzustellen, ob sich aus den Umständen des Falles ergibt, dass der Vernommene davon ausgegangen ist, von seinen vor der Beschuldigtenbelehrung gemachten Angaben als Zeuge nicht mehr abrücken zu können. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn sich die Beschuldigtenvernehmung als bloße Wiederholung oder Fortsetzung der in der Zeugenvernehmung gemachten Angaben darstellt.<sup>16</sup>

Anhaltspunkte dafür, dass die Vernehmung als Zeuge statt als Beschuldigter unter bewusster Umgehung der Schweigerechte und Belehrungspflichten und damit willkürlich vorgenommen worden ist, bestehen nicht. Damit ist das Aufklärungsinteresse an der Tat – Beihilfe zum Nachschlüsseldiebstahl des S und ggf. weiterer Taten – gegen die Beschuldigteninteressen abzuwägen. Dass B davon ausging, von seiner Zeugenaussage nicht abrücken zu können, ist nicht ersichtlich, zumal er sich nach erfolgter Belehrung und damit in Kenntnis seiner Rechte weiter über die Tat und seine Motive äußert.

Damit ergibt die gebotene Abwägung, dass die Angaben des B, die er nach Belehrung gemacht hat, und in denen er auf seine ursprüngliche Aussage verweist und diese vertieft, verwertbar sind. Darauf, dass ein Widerspruch in einer künftigen Hauptverhandlung als konstitutive Voraussetzung des denkbaren Beweisverwertungsverbots nicht ersichtlich ist, kommt es damit nicht an. Der Gehilfenvorsatz wird beweisbar sein.

4. Die Beihilfehandlung war auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**. Damit besteht hinreichender Tatverdacht.

II. In Betracht kommt ferner eine **Beihilfe zur Urkundenfälschung, Sachbeschädigung und zum Vergehen gegen das Pflichtversicherungsgesetz**. Zweifel an der Förderung der Taten des S bestehen nicht. Allerdings müsste B auch insoweit Gehilfenvorsatz gehabt haben, also die Bezugstaten zumindest umrisshaft für möglich gehalten haben. Ausweislich seiner Einlassung hat B es für möglich gehalten, dass S das Auto oder Teile davon an sich bringen wollte. Dem ist nicht zu entnehmen, dass er die Möglichkeit der Veränderung der FIN, des Kennzeichens, der Umlackierung des Fahrzeugs und der späteren Nutzung ohne Versicherungsschutz vorausgesehen hatte. Ein hinreichender Tatverdacht entfällt mangels Nachweises des Beihilfevorsatzes.

<sup>15</sup> BGH RÜ 2009, 236 f.

<sup>16</sup> BGH RÜ 2009, 236 f.



## Gesamtergebnis für B

B ist der Beihilfe zum Diebstahl in einem besonders schweren Fall des S hinreichend verdächtig.

## Teil 2: Verfahrensrechtliches Gutachten

I. Hinsichtlich der Sachbeschädigung ist danach zu fragen, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bezüglich der Umlackierung durch S zu bejahen ist. Ein solches liegt vor, da gerade die Neulackierung auch darüber hinwegtäuschen sollte, dass es sich um das entwendete Fahrzeug handelte. Die Auffindungsmöglichkeit ohne eine entsprechende Neulackierung wäre wesentlich erfolversprechender gewesen. Es liegt eine erhöhte kriminelle Energie vor, die die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses indiziert.

II. Gegen S und B ist öffentliche Klage zu erheben. Fraglich ist, ob Anklage erhoben werden muss oder ob auch **Strafbefehle** gemäß §§ 407 ff. StPO in Betracht kommen. Fraglich ist dabei, ob für den S die in § 407 Abs. 2 StPO beschriebenen Rechtsfolgen ausreichen, denn es ist auf diesem Wege nur eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr möglich und dies auch nur dann, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat. Dies kann aber dahinstehen, denn gemäß Nr. 175 Abs. 3 S. 1 RiStBV soll von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. So liegt es hier, denn den Beschuldigten, insbesondere dem vorbelasteten S, ist das Unrecht ihrer Taten persönlich in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor Augen zu führen.

Damit ist **Anklage zu erheben**. Sachlich zuständig ist der **Strafrichter** bei dem Amtsgericht, **§§ 23, 24 GVG**. Örtlich zuständig ist gemäß § 7 StPO das Amtsgericht in Coesfeld. Gemäß § 200 Abs 2 S. 2 StPO muss die Anklageschrift kein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen enthalten.

III. Bezüglich S kommt ein Antrag gemäß § 111 a StPO auf **vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis** in Betracht. Es müssten dringende Gründe für die Annahme vorhanden sein, dass die Fahrerlaubnis gemäß § 69 entzogen werden wird. Dann müsste S die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers durch seine Tat verletzt haben und es müsste sich daraus ergeben, dass er **zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet** ist. Nach § 69 Abs. 2 hat sich der Täter in der Regel zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erwiesen, wenn eine der dort aufgeführten Taten verwirklicht wurde. Dies ist hier nicht der Fall, sodass sich die Ungeeignetheit nach Abs. 1 aus der Tat ergeben muss. Dies folgt hier aber weder aus dem Tatverhalten noch aus einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit. Grundlage für die Ungeeignetheit sind regelmäßig nur erhebliche Taten, so z.B. Fahren trotz entzogener Fahrerlaubnis, Einsatz von Fahrzeugen, um gegenüber den Versicherungsgesellschaften Unfälle vorzutäuschen. Es müssen mithin konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sein, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.<sup>17</sup> Ein derartiger Täterwille, der sich aus der Tat ergeben muss, ist hier aber nicht feststellbar. Auch die weitere Würdigung der Täterpersönlichkeit des S führt zu keiner anderen Beurteilung. Zwar liegt eine Vorstrafe aus dem Bereich der Verkehrsdelikte vor. Mit dieser Tat besteht insoweit aber kein näherer Zusammenhang, zumal es sich bei der Vorverurteilung um eine Einzeltat handelte. Dringende Gründe, die für eine Ungeeignetheit des S sprechen, liegen also nicht vor. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt daher nicht in Betracht. Ein Antrag gemäß § 111 a StPO scheidet damit aus.

<sup>17</sup> BGHSt 50, 93 ff.



Vertretbar ist aber als Nebenstrafe die Anordnung eines **Fahrverbotes nach § 44**, weil der Beschuldigte durch das Vergehen gegen das Pflichtversicherungsgesetz seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer verletzt hat. Diesbezüglich ist aber erst im Schlussvortrag ein Antrag zu stellen.

**IV.** In Betracht kommt bezüglich des Beschuldigten Böcker ein Antrag auf **Bestellung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO** wegen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, weil die Prüfung eines Beweisverwertungsverbotes notwendig sein könnte.<sup>18</sup> Da hier aber das Aufklärungsinteresse überwiegt und daher ein solches ohnehin abzulehnen wäre, kann ein solcher Antrag unterbleiben.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Meyer-Goßner/Schmitt § 140 Rn. 27 a.

<sup>19</sup> Mit eingehender Begründung ist ein anderes Ergebnis ebenso gut vertretbar.

**Teil 3: Entschließung der Staatsanwaltschaft**

Staatsanwaltschaft Münster  
302 Js 1701/19

Münster den 01.04.2019

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen, § 169 a StPO.
2. Anklageschrift in Reinschrift fertigen, die erforderliche Anzahl von Ablichtungen herstellen, ein Überstück zu den HA nehmen.
3. Ablichtungen der BZR, des für den Beschuldigten Schneider zu erfordernden VZR und von Bl..... d. A. fertigen und zu den HA nehmen.
4. U.m.A.  
dem Amtsgericht  
– Strafrichter –  
**in Coesfeld**  
unter Hinweis auf anliegende Anklageschrift übersandt.
5. Frist: 3 Monate

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Hinsichtlich der Form der Begleitverfügung und der Anklageschrift existieren sehr viele Varianten, teilweise sogar innerhalb eines OLG-Bezirks. Z.B. wird teilweise die Frist nach U. m. A. verfügt, während dies andernorts als Fehler angesehen wird. Wieder andere würden in die Kopfzeile „Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht“ statt „Staatsanwaltschaft Münster“ aufnehmen. Fassen Sie die Entwürfe so, wie dies im Bereich ihres Prüfungsamtes üblich ist.



Staatsanwaltschaft Münster  
– 302 Js 1701/19 –

Münster, den 01.04.2019

An das  
Amtsgericht  
– Strafrichter –

**in Coesfeld**

**Anklageschrift**

I. Der Kfz-Facharbeiter  
Ralf Schneider,  
geboren am 08.01.1977 in Coesfeld,  
Alte Weberstraße 2, 48653 Coesfeld,  
Deutscher, ledig

II. Der technische Angestellte  
Klaus Böcker  
Geboren am 08.02.1977 in Coesfeld  
Josefstr. 32  
48653 Coesfeld  
Deutscher, Familienstand unbekannt

**werden angeklagt,**

in der Zeit vom 20.02. bis zum 01.03.2019

in Coesfeld

I. der Angeschuldigte Schneider

tateinheitlich

a) eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, wobei er zur Ausführung der Tat mit einem falschen Schlüssel in einen umschlossenen Raum eingedrungen ist,

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr zwei echte Urkunden verfälscht und eine davon gebraucht zu haben,

c) eine fremde Sache beschädigt zu haben,

d) ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen gebraucht zu haben, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht bestand.

II. der Angeschuldigte Böcker

vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet zu haben,

nämlich einem Diebstahl in einem besonders schweren Fall

Auch hinsichtlich der Formalien der Anklageschrift gibt es viele verschiedene Aufbauten und Varianten. So wird z. T. der Satz „Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:“ weggelassen. Ferner wird statt des traditionellen „Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß...“ der Gesetzeswortlaut „Anzuwendende Strafvorschriften“ verwendet. Schließlich ist umstritten, ob in der Anklageschrift von „Angeschuldigten“ oder von „Beschuldigten“ zu sprechen ist. Auch hier ist dem lokal Üblichen der Vorzug zu geben.

### **Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:**

Am 20.02.2019 lieh sich der Angeschuldigte Böcker auf Bitten des Angeschuldigten Schneider vom Autohaus Tönnemann in Coesfeld einen Pkw Opel Corsa 1,7 CDTI für eine Probefahrt aus und überließ es ihm für kurze Zeit. Dies nutzte der Angeschuldigte Schneider dazu, von einem unbekanntem Dritten Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen, um den Pkw später an sich bringen zu können. Der Angeschuldigte Böcker handelte, obwohl er damit rechnete, dass der Angeschuldigte Schneider den Wagen an sich bringen würde.

Am 21.02.2019 entwendete der Angeschuldigte Schneider mit Hilfe eines der dafür unrechtmäßigerweise gefertigten Nachschlüssel den noch nicht versicherten und zugelassenen Opel Corsa von dem Gelände des Autohauses Tönnemann, um diesen ohne Gegenleistung für sich zu behalten. An diesem Fahrzeug befestigte er die Kennzeichen COE – CZ 694 von seinem zuvor verunfallten Opel Corsa, verließ das Firmengelände und fuhr zu seiner Garage in der Alten Weberstraße. Am nächsten Tag trennte er, wie von vornherein geplant, das Blechstück, auf dem die FIN eingestanzt ist, heraus und setzte das Blechstück mit der FIN seines verunfallten Fahrzeuges ein. Anschließend lackierte er das Fahrzeug von rot auf blau um.

Das so veränderte Fahrzeug nutzte er fast täglich bis zum 01.03.2019.

### **Vergehen, strafbar**

**a) für den Angeschuldigten Schneider gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 267 Var. 2 und 3, 303, 303 c, 44, 52 StGB, §§ 1, 6 PflVG**

**b) für den Angeschuldigten Böcker gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 27 StGB**

Wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung der Sachbeschädigung ist ein Einschreiben von Amts wegen geboten.

### **Beweismittel**

I. **Geständige Einlassungen** der Angeschuldigten

II. **Zeugen:**

1. Marc Gerling, Dülmener Straße 2, 48653 Coesfeld

2. KHK Ladwig, zu laden über die Polizei Coesfeld, KK 23

III. **Augenscheinsobjekt:**

Sichergestellter Pkw Opel Corsa 1, 7 CDTI

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen.

(Unterschrift Staatsanwalt)

-----

# Klausuren für das 2. Examen

## B 565 Lösung – Richterklausur – Strafurteil



### Strafsache gegen Kruse

ALPMANN SCHMIDT

17.06.2019 RA, FASr Dr. André Neumann

---

**Urteil, Teilfreispruch, Kosten und Auslagen bei Nichtverurteilung, Säumnis, Gefährdung des Straßenverkehrs, Nötigung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis, Notwehr, vorläufige Festnahme, Selbsthilfe, Verbotsirrtum**

**§§ 17, 26, 32, 44, 69, 69 a, 240, 315 c StGB; § 21 StVG; § 229 BGB; §§ 127, 465, 467 StPO**

---

#### Lösungshinweise zu den Schwerpunkten des Aktenauszuges

##### **Vorüberlegungen**

*Diese Hinweise sind kein Teil der zu erstellenden Lösung, sondern dienen ausschließlich dazu, die Musterlösung nachvollziehbar zu machen. Für die praxisgerechte Bearbeitung ist es nicht erforderlich, dass alle hier angesprochenen Fragen behandelt werden.*

##### **A. Sachverhalt**

Nachdem das Straßenverkehrsamt dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen hatte, suchte er seinen ihn zivilrechtlich betreuenden Rechtsanwalt auf, der ihm zunächst ohne rechtliche Prüfung mitteilte, dass er weiterhin jedenfalls bis zur Rechtskraft der Entziehung Fahrzeuge führen dürfe. Er werde insoweit seine Kollegin mit dem Fall beauftragen. Wenn er, der Angeklagte, keine Mitteilung erhalte, dürfe er weiter fahren. Eine entsprechende Mitteilung des Büros erhielt der Angeklagte allerdings nicht, da die sachbearbeitende Rechtsanwältin davon ausging, der Angeklagte sei bereits durch ihren Kollegen zutreffend über die durch die Entziehung fehlende Fahrberechtigung informiert worden.

Der Angeklagte fuhr entsprechend seiner Fehlvorstellung über die Erlaubnis mit seinem Lkw in zwei Fällen im Straßenverkehr. Da er in einem Fall bereits die zulässige Lenkzeit überschritten hatte, fuhr er auf einen Parkplatz auf der Autobahn, dessen Parkkapazität aber bereits erschöpft war. Gleichwohl hielt der Angeklagte direkt in der Ausfahrt, sodass zum einen einige parkende Fahrzeuge den Parkplatz nicht mehr verlassen konnten und zum anderen einige Kraftfahrer rückwärts wieder auf die Autobahn auffuhren, um dann ihre Fahrt fortzusetzen.

##### **B. Materiell-rechtliches Gutachten**

###### **I. Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG**

Durch die beiden Fahrten mit dem Lkw verwirklichte der Angeklagte jeweils objektiv den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Er befand sich aber in einem Verbotsirrtum gemäß § 17,\* da er aufgrund der fehlenden Information zum „Fahrverbot“ der irrigen Annahme unterlag, er dürfe den Lkw führen. Zu diskutieren ist die Frage der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums. Nach der vorzunehmenden Beweiswürdigung war der Verbotsirrtum unvermeidbar, da der Angeklagte nach rechtlicher Prüfung telefonisch für den Fall von dem Rechtsanwaltsbüro informiert werden sollte, dass er nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges berechtigt sei. Der Angeklagte handelte daher ohne Schuld.<sup>1</sup>

###### **II. Anstiftung zur Gefährdung des Straßenverkehrs, §§ 315 c, 26**

Das Verhalten des Angeklagten stellt keine Anstiftung zu einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung nach §§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 f), Abs. 3 Nr. 1, 26 dar. Zwar fuhren andere Ver-

---

\* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

<sup>1</sup> AG Hamburg-Altona, Ur. v. 15.12.2009, 328 – Cs 2301 Js 118/09, BeckRS 2010, 14533.

kehrsteilnehmer rückwärts auf die Autobahn auf. Nach der Beweisaufnahme lässt sich aber subjektiv die Einlassung des Angeklagten, „er habe das nicht gewollt“, nicht widerlegen.

### III. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b Abs. 1 Nr. 2

Wegen des Abstellens des Lkw in der Ausfahrt des Parkplatzes hat der Angeklagte kein Hindernis im Sinne der Norm bereitet. Der Straftatbestand des § 315 b pönalisiert allein verkehrsfremde Eingriffe und ist auf Vorgänge des fließenden sowie ruhenden Verkehrs grundsätzlich nicht anwendbar. Denn sämtliche Verkehrsvergehen, die wegen ihrer Gefährlichkeit als Vergehen geahndet werden sollen, werden abschließend von § 315 c erfasst, welcher insoweit eine Sperrwirkung entfaltet. Eine Fallgestaltung, bei der ein Kraftfahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig eingesetzt wird, um damit in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen, womit der Anwendungsbereich des § 315 b wiederum eröffnet sein könnte,<sup>2</sup> liegt nicht vor.

### IV. Nötigung, § 240

Das Verhalten des Angeklagten ist als Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 zu werten. Die Einlassung des Angeklagten, er habe „den Täter ermitteln wollen und deshalb gewartet“, eröffnet zum einen die Prüfung der Rechtfertigungsgründe und zum anderen erneut die Prüfung eines Verbotsirrtums nach § 17.

Bei der Prüfung der Rechtfertigungsgründe ist üblicherweise mit § 32 zu beginnen, gefolgt von den § 127 StPO und § 229 BGB.

Zunächst war im Rahmen einer Beweiswürdigung festzustellen, dass die Tatsachen für die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes nicht vorliegen. Dies könnte konsequent dazu führen, dass im Urteil das Ergebnis erwähnt und von einer weiteren Prüfung Abstand genommen wird. Gleichwohl sollen im Rahmen eines Urteils im Hinblick auf die Einlassung des Angeklagten weitere Ausführungen nicht fehlen. Neben der danach erforderlichen kurzen objektiven Prüfung ist auch das subjektive Rechtfertigungselement zu erörtern. Gut vertretbar ist es, bei der Verneinung des subjektiven Rechtfertigungselements im Rahmen der Prüfung des § 32 bereits zu erwähnen, dass aus diesem Grund auch die Anwendung von weiteren Rechtfertigungselementen nicht mehr in Betracht kommt.

Anders als bei dem Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist bei der Prüfung des Verbotsirrtums nach § 17 hier zu erwähnen, dass dieser Irrtum jedenfalls vermeidbar war.

### C. Strafzumessungserwägungen und Tenor

Im Rahmen der **Strafzumessung** dürfte hier nur eine Geldstrafe in Betracht kommen.

Bei Delikten im Straßenverkehr ist zunächst immer an die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69, 69 a zu denken. Bei der hier ausgeurteilten Nötigung kommt eine entsprechende Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht, sodass zwingend die Frage des Fahrverbotes zu diskutieren und im Ergebnis auch auszusprechen war.<sup>3</sup>

Im **Urteilstenor** muss neben dem Schuldspruch der Freispruch bezüglich des Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfolgen, wobei in der Urteilsbegründung auszuführen ist, dass sich dieser ausschließlich auf die Tat vom 23.01.2019 bezieht. Wegen der Fahrt vom 06.02.2019 war ein Freispruch dagegen nicht veranlasst, da die angeklagte Fahrt als Dauerdelikt Tateinheitlich mit der tatsächlich verwirklichten Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 konkurriert. Ergänzend war im Tenor das Fahrverbot nach § 44 zu erwähnen.

Bei dem Kostenauspruch war zu beachten, dass der Angeklagte im ersten Hautverhandlungstermin säumig war und er insoweit trotz des (Teil-)Freispruches die Kosten für die Säumnis zu tragen hat.

<sup>2</sup> S. hierzu BGHSt 48, 233, 236 f.

<sup>3</sup> AG Kassel, Urt. v. 15.09.2010 – 281 Cs 2631 Js 39636/09, BeckRS 2010, 29100.



39 Ds 29 Js 44/19 (20/19)

**AMTSGERICHT Münster**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Strafsache

g e g e n        Bernhard Kruse,  
                  geboren am 03.05.1981 in Münster,  
                  Familienstand verheiratet, Staatsangehörigkeit deutsch,  
                  wohnhafte Ebertstraße 15 in 44532 Lünen

w e g e n        Anstiftung zur Gefährdung des Straßenverkehrs u.a.

hat das Amtsgericht – Strafrichter – Münster  
in der Sitzung vom 03.06.2019, an der teilgenommen haben,

Richterin Riedel  
als Vorsitzende,

Staatsanwältin Dr. Köster  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Kempf  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

f ü r R e c h t e r k a n n t:

Der Angeklagte Kruse ist der Nötigung schuldig. Er wird zu einer Geldstrafe von ... Tagessätzen zu jeweils ...€ verurteilt. Dem Angeklagten wird für die Dauer von ... verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen. Im Übrigen wird er freigesprochen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit er freigesprochen wurde, fallen die Kosten und notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last. Er hat jedoch die Kosten zu tragen, die durch seine schuldhaftes Säumnis am 06.05.2019 entstanden sind; insoweit werden seine notwendigen Auslagen nicht erstattet.

Angewendete Vorschriften: §§ 240, 44 StGB.

**Gründe**

**I.**

Der 38 Jahre alte Angeklagte ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von zwei und fünf Jahren. Er ist als Einzelunternehmer Inhaber einer Spedition. Er beschäftigt noch zwei Fahrer und eine geringfügig beschäftigte Aushilfskraft. Sein Nettoeinkommen liegt nach eigenen Angaben bei etwa 2.400,- €.

Der Angeklagte ist strafrechtlich nicht vorbelastet. Im Verkehrszentralregister bestehen Eintragungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, wodurch insgesamt 9 Punkte im Fahreignungsregister vorhanden sind.

**II.**

Am 23.01.2019 befuhr der Angeklagte mit seinem Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen DO-AT 45 die Hafensstraße in Münster. Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wurde



festgestellt, dass dem Angeklagten mit einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes Dortmund, Führerscheinstelle, vom 02.01.2019, dem Angeklagten zugestellt am 04.01.2019, die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG entzogen worden war. Diese Entscheidung ist gemäß § 4 Abs. 9 StVG auch bei Widerspruch oder Anfechtungsklage sofort vollziehbar. Die Zustellung der Verfügung erfolgte zwar unter der Anschrift des Angeklagten. Allerdings hat der Angeklagte dieses Schreiben nicht selbst in Empfang genommen, sondern den Hinweis auf diese Maßnahme lediglich durch seinen ständigen Mitarbeiter, Herrn Jensch, erhalten. Der Angeklagte selbst hielt sich zum damaligen Zeitpunkt aufgrund vielfältiger geschäftlicher Aktivitäten kaum an seiner Meldeanschrift auf.

Aufgrund der Information seitens des Herrn Jensch suchte der Angeklagte die Rechtsanwaltskanzlei Elbersmann in Dortmund auf. Dort wurde er bereits seit Längerem in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die sein Einzelunternehmen betrafen, von dem Rechtsanwalt und Zeugen Elbersmann betreut.

Mit dem Zeugen hatte der Angeklagte mehrere geschäftliche Dinge zu erörtern. In diesem Zusammenhang sprach der Angeklagte den Zeugen auch auf die Information über den Entzug der Fahrerlaubnis an. Es ist nicht sicher festgestellt, mit welchem exakten Wortlaut der Angeklagte den Rechtsanwalt über die Führerscheinmaßnahme informierte. Im Rahmen der stattfindenden umfassenden Beratung in anderen Angelegenheiten teilte der Zeuge dem Angeklagten mit, nach seinen derzeitigen Informationen gehe er davon aus, dass der Angeklagte zunächst sein Fahrzeug noch führen dürfe. Er werde sich jedoch umgehend um eine genauere Prüfung des Sachverhaltes bemühen. Zu diesem Zwecke werde der Fall an eine Mitarbeiterin der Kanzlei abgegeben.

Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass der Angeklagte sofort kein Fahrzeug mehr führen dürfe, werde er aus dem Rechtsanwaltsbüro sofort informiert. Diese Besprechung fand zeitnah zu der Zustellung der Entziehungsverfügung statt; ein genauer Zeitpunkt konnte nicht festgestellt werden.

Die Sachbearbeitung innerhalb der Kanzlei wurde an die Rechtsanwältin und Zeugin Herbstmann abgegeben. Die Zeugin betreute den Angeklagten im Hinblick auf das verwaltungsgerichtlich nunmehr betriebene Verfahren weiter. Sie teilte im Verlaufe der weiteren Betreuung dem Angeklagten nicht mit, dass er sofort das Führen von Kraftfahrzeugen einzustellen habe. Sie ging aufgrund des Vorgesprächs des Angeklagten mit dem Zeugen Elbersmann davon aus, dass dieser bereits alle erforderlichen Informationen an den Angeklagten gegeben habe.

Das zuständige Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hob die für rechtswidrig befundene Entscheidung des Straßenverkehrsamtes Dortmund dann am 04.04.2019 auf.

Am 06.02.2019 fuhr der Angeklagte, dem die Fahrerlaubnis noch immer entzogen war, gegen 16:30 Uhr mit seinem Lkw, amtliches Kennzeichen DO-AT 45, von der Autobahn 1 in Münster auf den Parkplatz „Hohe Heide“ ab. Da er bereits die nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vorgeschriebene 45-minütige Pause nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden um 30 Minuten versäumt hatte, wollte er diese nunmehr antreten. Zuvor hatte er sich nicht um einen Parkplatz für seine gesetzlich vorgeschriebene Pause gekümmert. So hätte der Angeklagte nur fünf Kilometer vor dem Parkplatz „Hohe Heide“ an der „Raststätte Münsterland“ freie Parkplätze finden können. Der Parkplatz „Hohe Heide“ bietet nur ca. 20 Pkw- und 15 Lkw-Stellplätze.

Als er auf dem Parkplatz keinen freien Stellplatz fand, stellte er sich gegen 16:40 Uhr demonstrativ und verkehrswidrig mit seinem Lkw mit Anhänger auf die Ausfahrt des Parkplatzes auf der Autobahn 1 in Fahrtrichtung Dortmund. Er beschloss, dort stehen zu bleiben und die Ausfahrt für alle Kraftfahrer so lange zu blockieren, bis er seine vorgeschriebene Pause vollständig erfüllte hatte. Dass er auf diese Weise andere Kraftfahrer, die auf den Parkplatz gefahren waren, an der Weiterfahrt hinderte, nahm er billigend in Kauf. Durch das Verhalten des Angeklagten wurden die Zeugen Markert und Wortmann gegen ihren Willen gezwun-



gen, zwischen 30 und 40 Minuten auf dem Parkplatz zu verweilen. Darüber hinaus wurden weitere, namentlich nicht bekannte Kraftfahrer durch den Angeklagten an der Weiterfahrt gehindert. Da die Zufahrt auf den Parkplatz in einer Kurve lag, war die Situation für die Verkehrsteilnehmer von Weitem nicht erkennbar, sodass immer weiter Fahrzeuge auf den Parkplatz auffuhren und diesen nicht mehr verlassen konnten. Einige Kraftfahrer setzten ihre Fahrzeuge rückwärts wieder auf die Autobahn, um dann ihre Fahrt fortzusetzen. Glücklicherweise kam es hierbei zu keinen Verkehrsunfällen. Gegen 17:45 Uhr gab der Angeklagte auf Geheiß der Polizei, die den vorherigen Entzug der Fahrerlaubnis vor Ort weder geprüft hatte noch kannte, dann den Weg wieder frei und setzte seine Fahrt auf der Autobahn fort.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie aus den verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister und aus dem Verkehrszentralregister.

Hinsichtlich des Vorwurfes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis räumt der Angeklagte ein, den Lkw wie festgestellt geführt zu haben. Allerdings sei er aufgrund der Informationen seines Rechtsanwaltes davon ausgegangen, dass er den Lkw habe fahren dürfen. Er habe keinerlei gegenteilige Informationen erhalten.

Zu den Vorfällen auf dem Parkplatz „Hohe Heide“ hat sich der Angeklagte ergänzend eingelassen, sein Fahrzeitenüberwachungsgerät habe ihm angezeigt, dass er eine große Pause machen müsse. Er habe aber keinen Parkplatz gefunden. Es sei, wie auch allen zuständigen Politikern bekannt sei, trotz der Zunahme des Verkehrsaufkommens kein genügender Parkraum auf den Autobahnen geschaffen worden. Am Ende des Parkplatzes habe er sich dann in die Auffahrt gestellt und sein Fahrzeug überprüft. Der Fahrer des ihm folgenden Lkw's habe ihn auf die Blockierung dann angesprochen. Als dann noch weitere Fahrzeugführer gekommen seien, habe man die Problematik erörtert und sei einvernehmlich übereingekommen, dass er noch 30 Minuten so Pause machen könne.

Völlig unvermittelt habe dann gegen 17.00 Uhr jemand gegen seine Fahrertür geschlagen. Ein ca. 30 Jahre alter, 1,80 m großer und offensichtlich gewaltbereiter Mann habe ihn als „Drecksau und Schweinehund“ beschimpft und versucht, ihn durch das Fenster zu schlagen. Er habe dann den Lkw wohl mit einem Handy oder Schlüssel beschädigt. Der Mann sei vor sein Fahrzeug getreten und habe laut angekündigt, dass er nun die Polizei rufen werde. Er sei im Führerhaus sitzen geblieben. Selbst habe er die Polizei nicht gerufen.

Zu der Vernehmung des Zeugen Wortmann erklärte der Angeklagte, dieser sei der Mann, der ihn angegriffen und beleidigt habe. Gegen 17:30 Uhr sei er dann von einem Mann angeschrien worden, der behauptet habe, Polizist zu sein. Der Mann sei als Polizist nicht erkennbar gewesen und habe sich geweigert, sich auszuweisen. Er habe auch keine Anzeige von ihm wegen der Sachbeschädigung und Beleidigung entgegengenommen. Er sei zu diesem Zeitpunkt auch deshalb nicht weitergefahren, weil er den Schadensverursacher an seinem Lkw habe feststellen wollen. Dies sei sein „gutes Recht“ gewesen.

Auf Befragen des Gerichts räumte der Angeklagte allerdings auch ein, „nicht alles richtig gemacht zu haben“. Jedenfalls habe er bei seiner Aktion nicht damit gerechnet, dass andere Verkehrsteilnehmer wieder rückwärts auf die Autobahn auffahren würden. Dies habe er nicht gewollt.

In Bezug auf den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis folgt das Gericht der Einlassung des Angeklagten, die durch die Bekundungen der Zeugen Elbersmann und Herbstmann bestätigt wird.

Der Zeuge Elbersmann hat bekundet, er betreue den Angeklagten bereits mehrere Jahre. Man habe Anfang Januar 2019 im Rahmen einer umfangreichen Besprechung anderer betrieblicher Themen über das Problem einer Führerscheinentziehung gesprochen. Ob der Angeklagte etwas Schriftliches mitgebracht habe, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Je-

denfalls habe er, der Zeuge, dem Angeklagten nach erstem Bericht durch den Angeklagten mitgeteilt, er gehe davon aus, dass er noch weiter ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen dürfe. Man werde zwar etwas unternehmen müssen, jedoch sei aktuell noch kein Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen anzunehmen. Er habe auch ausdrücklich auf eine weitergehende Prüfung im Hause verwiesen und darauf hingewiesen, dass man den Angeklagten sofort informieren würde, wenn sich die Rechtslage anders darstelle.

Die Zeugin Herbstmann hat bekundet, dass sie von einer vorherigen Information über die fehlende Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch den Zeugen Elbersmann ausgegangen sei. Sie habe die weitere Bearbeitung übernommen und hier dann die eigentliche Sachbearbeitung auch wiederum weiter delegiert. Sie habe jedenfalls nicht mit dem Angeklagten darüber gesprochen, dass er ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr nicht führen dürfe. Ihr war auch nicht ausdrücklich bekannt, dass sie eine solche Information an den Angeklagten hätte geben sollen. Insoweit hatte die Zeugin sich eher auf die Beratung des zuerst beratenen Rechtsanwalts verlassen.

Die Aussagen der beiden Zeugen sind glaubhaft, die Zeugen sind persönlich glaubwürdig. Der Zeuge Elbersmann hat den Sachverhalt eingebettet im Rahmen der üblichen Beratungstätigkeit nachvollziehbar und detailreich geschildert. Er hat eingeräumt, dass er hier leichtfertig eine recht weitgehende Aussage ohne rechtliche Hintergrundprüfung erteilt habe. Gleichwohl habe er sich insbesondere auf die weitere Prüfung in seiner Kanzlei verlassen. Auch wenn die Aussage des Zeugen vorteilhaft für den Angeklagten ist, den der Zeuge langfristig betreut, hat das Gericht keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass der Zeuge hier eine bloße Gefälligkeitsaussage gemacht hat. Dies gilt ebenso für die Bekundungen der Zeugin Herbstmann.

Das Gericht vermag aber der Einlassung des Angeklagten bezüglich der Vorfälle auf dem Parkplatz „Hohe Heide“ nicht umfassend zu folgen.

Der Zeuge Kuhlmann als Polizeibeamter hat glaubhaft bekundet, er habe von der Leitstelle die Mitteilung erhalten, zum Parkplatz „Hohe Heide“ zu fahren. Mehrere Anrufer hätten mitgeteilt, dass der Parkplatz auf der A 1 überfüllt sei und ein Lkw die Ausfahrt blockiere. Es werde rückwärts wieder auf die Autobahn gefahren.

Er sei allein zum Einsatzort gefahren, weil alle anderen Kollegen im Einsatz gewesen seien und gegen 17:15 Uhr eingetroffen. Er habe am Randstreifen vor der Zufahrt des Parkplatzes halten müssen. Weiter habe er nicht einfahren können. Zuvor habe er bereits zwei Fahrzeuge gesehen, die von dem Parkplatz rückwärts auf die Autobahn zurückgefahren waren und anschließend ihre Fahrt fortgesetzt hatten.

Er sei in seiner Uniform zum Angeklagten gegangen, habe sich auf Verlangen ausgewiesen und den Angeklagten gefragt, warum er dort stehe. Dieser habe geantwortet, dass er nach seiner Pause in vier Minuten weiterfahren werde. Die anderen Lkw-Fahrer habe der Angeklagte beschimpft, sie seien schuld, dass es jetzt so lange dauere, weil sie die Polizei gerufen hätten.

Auf Befragen des Vertreters der Staatsanwaltschaft hat der Zeuge Kuhlmann ergänzend bekundet, dass der Angeklagte ca. fünf Kilometer vor dem Tatort, an der „Raststätte Münsterland“, einen Parkplatz hätte finden können.

Das Gericht hat an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Kuhlmann und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage keinen Zweifel. Er berichtete ruhig und sachlich. Die Angaben des Zeugen Kuhlmann stehen im Übrigen im Einklang mit den Angaben der Zeugen Markert und Wortmann.

Der Zeuge Markert bekundete glaubhaft, er sei auf den Parkplatz gefahren, um mit seinem Partner den Fahrerplatz zu tauschen. Als sie angekommen seien, hätte an der Ausfahrt des Parkplatzes schon ein Lkw mit Warnlichtern gestanden. Sie hätten direkt hinter dem Lkw gehalten. Der Fahrertausch habe ca. fünf Minuten gedauert und sie hätten weiterfahren wol-



len. Er habe dann versucht, den Angeklagten zu fragen, warum er dort stehe. Der Angeklagte habe erwidert, dass er noch 30 Minuten Pause machen müsste und er diese Pausenzeiten auch einhalte.

Auf Befragen erklärte der Zeuge Markert weiter, er habe sich mit dem Fahrer nicht geeinigt, dass er dort stehen dürfe. Er habe auch nicht mitbekommen, dass sich der Fahrer mit den anderen geeinigt hätte. Er habe den Lkw des Angeklagten die ganze Zeit im Blick gehabt. Von hinten seien weitere Autos gekommen und hätten gehupt und Lichthupe gegeben, damit weitergefahren wird. Die anderen Fahrer seien, genauso wie er, verärgert gewesen. Er habe dann die Polizei gerufen. Keiner hätte freiwillig gewartet. Das schließe er daraus, dass die Männer versucht hätten, die Tür aufzumachen, einer der Männer hätte etwas mit dem Seitenspiegel des Angeklagten gemacht. Wie der Mann aussah, wusste der Zeuge nicht. An die Tür gekratzt oder geschlagen hätten sie nicht.

Auf weiteres Befragen erklärte der Zeuge Markert, Schimpfworte habe er nicht gehört. Dass die Tür beschädigt worden sei, halte er nicht für möglich, dies sei mit der Hand oder den Fingernägeln nicht möglich. Dass ein Mann mit einem Handy oder Schlüsselbund an die Fahrtür gehauen habe, habe er nicht gesehen.

Nach ca. 10 Minuten sei die Polizei gekommen. Der Polizist sei von hinten bis nach vorn zu Fuß gegangen, weil er mit seinem Fahrzeug nicht durchgekommen sei. Der Polizist sei uniformiert gewesen. Auf weiteres Befragen bekundete der Zeuge Markert, er habe nicht mitbekommen, dass der Angeklagte gegen jemand Anzeige erstatten wollte.

Bis der Lkw vor ihnen weggefahren sei, hätte es ca. 30 bis 40 Minuten gedauert. Außer den Lkws seien auch Pkws dort gewesen, die nicht weiterfahren konnten. Ein Teil der Pkw sei rückwärts wieder auf die Autobahn aufgefahren und hätte dann ihre Fahrt fortgesetzt.

Das Gericht hat an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen keinen Zweifel. Er machte seine Aussage sehr gewissenhaft. Er konnte sich sehr authentisch an viele Details erinnern.

Der Zeuge Wortmann bestätigte dies. Er bekundete glaubhaft, er sei mit einem Kollegen auf den Parkplatz gefahren. Sie hätten einen Moment gestanden. Er habe dann den Angeklagten versucht anzusprechen. Der habe sich aber im Führerhaus befunden und trotz Blickkontakts nicht reagiert. Der Zeuge habe dann mit seinem Handy gewunken, um so zu signalisieren, dass er die Polizei rufe. Da der Angeklagte keine Reaktion zeigte, habe der Zeuge dann die Polizei gerufen. Ein Lkw sei dann noch auf den Parkplatz gefahren und sei dann wieder rückwärts auf die Autobahn. Es seien dann noch weitere Kollegen zum Angeklagten gegangen und hätten ihn angesprochen. Er selber habe zwar Verständnis dafür, dass der Angeklagte die Ruhezeiten einhalte, dies dürfte aber nicht auf Kosten der anderen Fahrer gehen.

Auf Befragen des Gerichts erklärte der Zeuge Wortmann, er habe nicht gesehen, ob jemand den Lkw beschädigt habe. Auf Befragen der Staatsanwaltschaft erklärte der Zeuge, der uniformierte Polizist habe sich ohne Beanstandungen verhalten. Er könne sich nicht erinnern, dass der Angeklagte eine Anzeige habe machen wollen.

Das Gericht hat an der Aufrichtigkeit des Zeugen Wortmann keinen Zweifel. Er zeigte Verständnis für den Angeklagten und erstattete seine Aussage ruhig und gewissenhaft.

Die Feststellungen zur Standzeit des Angeklagten am 06.02.2019 beruhen auf der in der Hauptverhandlung erörterten und vom Angeklagten als Anlage zum Protokoll gereichten Fahrerkarte.

Die Feststellungen zum Tatort beruhen auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern, Bl. 7–11 der Akten.

#### IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte durch seine Fahrt mit dem Lkw am 23.01.2019 und 06.02.2019 zwar den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis verwirklicht. Er handelte jedoch ohne Schuld, denn aufgrund einer irrigen Annahme war er der

Überzeugung, dass er weiterhin das Kraftfahrzeug führen durfte. Diesen Verbotsirrtum konnte der Angeklagte nicht vermeiden.

Der Angeklagte hatte sich durch einen ihm bekannten und qualifizierten Rechtsanwalt beraten lassen, mit dem er über Jahre zusammenarbeitete, Von diesem Rechtsanwalt hatte er eine klare Aussage erhalten, wonach er zunächst sein Fahrzeug weiter führen dürfe. Der Rechtsanwalt hatte ihm auch eindeutig den Hinweis erteilt, dass man ihn sofort informieren werde, wenn sich die Rechtslage anders darstelle. Eine solche Information ist dem Angeklagten nicht zugegangen. Angesichts dieser Auskunftslage waren weitere Anforderungen an den Angeklagten zur Vermeidung des Verbotsirrtums nicht zu stellen. Der Angeklagte selbst ist juristischer Laie und durfte sich bei dieser Auskunftslage auf die gegebenen Auskünfte ohne Weiteres verlassen.<sup>4</sup>

Dies gilt selbst dann, wenn vertretbar entgegen der rechtlichen Wertung in der Anklageschrift ein fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 StVG in der Form der unbewussten Fahrlässigkeit angenommen wird. Konnte der unbewusst fahrlässige Täter, so wie hier, nicht erkennen, dass sein Verhalten ein unerlaubtes Risiko begründete, so entfällt auch insoweit die Schuld gemäß § 17.

Dies gilt aber nicht für die weiteren Vorfälle auf dem Parkplatz „Hohe Heide“.

Abweichend von der rechtlichen Bewertung in der Anklageschrift stellt das Verhalten des Angeklagten zunächst keine Anstiftung zu einer vorsätzlichen Straßenverkehrgefährdung nach §§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 f), Abs. 3 Nr. 1, 26 dar. Zwar fuhren andere Verkehrsteilnehmer rückwärts auf die Autobahn auf; es konnte aber nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte auch den Vorsatz hatte, dies zu veranlassen.

Der Angeklagte hat sich aber der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 schuldig gemacht. Er hat die Zeugen Markert und Wortmann und darüber hinaus weitere namentlich nicht bekannte Kraftfahrer gegen ihren Willen am Verlassen des Parkplatzes gehindert, indem er durch seinen Lkw ein physisches Hindernis bildete und damit Gewalt gegen sie verübte. Die Zwangsausübung war dabei von einer zeitlichen Intensität, die den Tatbestand des § 240 erfüllt.

Der Angeklagte handelte zumindest bedingt vorsätzlich und rechtswidrig.

Rechtfertigungsgründe stehen dem Angeklagten nicht zur Seite.

Einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff i.S.d. § 32 sah sich der Angeklagte nicht gegenüber. Die vom Angeklagten behauptete Angriffssituation war nach seinen eigenen Behauptungen bereits beendet.

Auf ein etwaiges Festnahmerecht gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO oder ein Selbsthilferecht gemäß § 229 BGB kann sich der Angeklagte nicht berufen.

Nach § 127 Abs. 1 StPO ist jedermann gerechtfertigt, der einen auf frischer Tat Betroffenen auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festnimmt, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Zunächst einmal ist zur Überzeugung des Gerichts nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht dargetan, dass gegen den Angeklagten eine rechtswidrige Tat verübt wurde.

Zum anderen sind derartige Maßnahmen nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich gegen den wirklichen Täter richten. Der Angeklagte hat aber eine Vielzahl von Menschen an der Weiterfahrt gehindert, nicht nur seinen vermeintlichen Angreifer.

Schließlich fehlt es am subjektiven Rechtfertigungselement. Der Angeklagte handelte nicht, um einen vermeintlichen Angreifer dingfest zu machen, sondern um seine vorgeschriebene Pause zu machen. Keiner der Zeugen bekundete, dass der Angeklagte gegenüber dem Polizeibeamten eine Anzeige machen wollte. Im Gegenteil bekundete der Zeuge Markert, der

<sup>4</sup> Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 17 Rn. 9 a.



Angeklagte habe gegenüber den Lkw-Fahrern geäußert, wenn sie nicht die Polizei gerufen hätten, wäre es schon weiter gegangen. Im Übrigen hat der Angeklagte nicht selbst die Polizei gerufen oder den Schaden zur Anzeige gebracht.

Der Rechtfertigungsgrund der Selbsthilfe gemäß § 229 BGB steht dem Angeklagten auch nicht zur Seite. Hiernach handelt nicht widerrechtlich, wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt, sofern obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder erschwert wird. Vorliegend fehlt es an einem Verpflichteten, weil eine rechtswidrige Tat zum Nachteil des Angeklagten bereits nicht erwiesen ist. Außerdem wäre es dem Angeklagten sehr wohl möglich gewesen, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dass ihm diese verweigert wurde, ist nicht erwiesen. Vielmehr rief er nicht bei der Polizei an und erstattete auch keine Anzeige. Weiter durfte sich die Selbsthilfe nicht gegen unbeteiligte Verkehrsteilnehmer richten und schließlich fehlt, wie auch beim Festnahmerecht, das subjektive Rechtfertigungselement, da der Angeklagte aus anderen Beweggründen handelte.

Dem Angeklagten fehlte zur Überzeugung des Gerichts – anders als bei dem Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis – nicht gemäß § 17 die Einsicht, Unrecht zu tun. Ihm war klar, dass sein Handeln nicht rechtens ist. Er wollte sich aber gleichwohl durchsetzen, um eine Geldbuße wegen Überschreitung der Lenkzeiten zu vermeiden. Der Angeklagte hat nicht behauptet, im Recht zu sein, hat aber eingeräumt, nicht alles richtig gemacht zu haben.

Soweit der Angeklagte in der irrigen Annahme gewesen sein sollte, seine Tat sei gerechtfertigt bzw. nicht verwerflich, weil Lkw-Fahrern seiner Auffassung nach zu wenig Parkplätze zur Verfügung stehen, so hat sich der Angeklagte allenfalls in einem gemäß § 17 vermeidbaren Erlaubnisirrtum befunden. Bei gehöriger Anspannung hätte der Angeklagte mit seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und seiner Lebenserfahrung erkennen können, dass er gegen die Rechtsordnung verstößt.<sup>5</sup> Der Angeklagte ist ein Unternehmer mit Berufserfahrung als Kraftfahrer. Die vom Angeklagten beklagte Parkplatzsituation ist nicht plötzlich eingetreten. Bei gehöriger Gewissensanspannung hätte der Angeklagte das Unrecht erkennen können. Ihm hätten in jedem Fall Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Handelns kommen und dies hätte zu Erkundigungen führen müssen. Wer als Berufskraftfahrer und, wie der Angeklagte, auch noch als Transportunternehmer tätig ist, muss sich über die insoweit geltenden Vorschriften informieren.<sup>6</sup>

Das Verhalten des Angeklagten war verwerflich i.S.d. § 240. Gemäß § 240 Abs. 2 ist die Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Nach dieser Verwerflichkeitsklausel sind Nötigungsmittel und Nötigungszweck einer Gesamtwürdigung zu unterziehen. Verwerflichkeit i.S.d. Vorschrift ist als Sozialwidrigkeit des Handelns zu begreifen.<sup>7</sup> Die Entscheidung über die Verwerflichkeit setzt eine Gesamtwürdigung der Umstände der Tat voraus. Der Angeklagte hat sich selbstherrlich über den Willen einer Vielzahl von Menschen hinweggesetzt und zur Durchsetzung seiner Belange die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet.<sup>8</sup> Eine derartige Handlungsweise ist nach Auffassung des Gerichts auch wegen der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer sozialwidrig.

## V.

Da der Angeklagte das Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG nicht schuldhaft begangen hat, war er bezüglich der Fahrt vom 23.01.2019 insoweit freizusprechen.

<sup>5</sup> Fischer § 17 Rn. 8.

<sup>6</sup> Fischer § 17 Rn. 9.

<sup>7</sup> Fischer § 240 Rn. 41.

<sup>8</sup> OLG Köln, Urt. v. 13.03.1979, – 1 Ss 29/79, BeckRS 9998, 59218.



Wegen der Fahrt vom 06.02.2019 war ein Freispruch dagegen nicht veranlasst, da die angeklagte Fahrt als Dauerdelikt tateinheitlich mit der tatsächlich verwirklichten Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 konkurriert.

Für die Nötigung sieht das Gesetz gemäß § 240 Abs. 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Hier kam für den nicht vorbestraften Angeklagten nur Letztere in Betracht.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er strafrechtlich nicht vorbelastet ist und sich in einer Drucksituation befand. Weiter sprach für ihn, dass er den groben Sachverhalt, wenn auch mit Abweichungen, eingeräumt hat und zugab, nicht alles richtig gemacht zu haben.

Gegen den Angeklagten sprach, dass er durch sein Verhalten die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigte und nicht nur einen Menschen, sondern eine Vielzahl von Menschen an der Weiterfahrt hinderte, einige bis zu 40 Minuten lang.

Das Gericht hat deshalb die Anzahl der Tagessätze auf ... bestimmt. Die Höhe eines Tagessatzes war unter Berücksichtigung des Einkommens des Angeklagten mit ... Euro zu bemessen.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 hat das Gericht abgesehen, da weder der Tatbestand einer Katalogtat nach § 69 Abs. 2 erfüllt ist, noch das Gericht sonst zu erkennen vermag, dass der Angeklagte als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Der Angeklagte hat erkannt, dass sein Verhalten fehlerhaft war und nur angehalten, um den Lenkzeitbestimmungen nachzukommen.

Es war aber nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts geboten, dem Angeklagten gemäß § 44 ein Fahrverbot von ... aufzuerlegen. Gemäß § 44 kann das Gericht dem Täter, der wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt wird, für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Im Hinblick auf den erheblichen vorsätzlichen Verstoß gegen seine Pflichten als Kraftfahrer, den der Angeklagte als Berufskraftfahrer und Unternehmer mit Vorbildfunktion beging, erschien die Verhängung eines Fahrverbots von .... als erforderlich, aber auch ausreichend.

Bei der Bemessung der Dauer des Fahrverbots hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er beruflich auf seinen Führerschein angewiesen ist. Die Folgen dürften aufgrund des Umstands, dass der Angeklagte zwei Fahrer in seiner Firma beschäftigt, abgemildert werden können. Ein Absehen vom Fahrverbot erschien im Hinblick auf das Gewicht des Verkehrsverstoßes nicht als angemessen. Wer mit Gefährdung einen Rotlichtverstoß begeht oder mit einem Kraftfahrzeug innerorts 31 km/h zu schnell fährt, muss in der Regel bereits ein Fahrverbot erdulden. Vergleicht man die Straftat des Angeklagten mit den vorgeannten Ordnungswidrigkeiten, so erscheint die Verhängung des Fahrverbots angemessen.

Das Fahrverbot wird gemäß § 44 Abs. 2 mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Führerschein ist in amtliche Verwahrung zu geben. Die Verbotsfrist wird erst von dem Tag an gerechnet, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 StPO.

(Unterschrift der Richterin)

-----